

A

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

LANDESPFARRER FÜR POLIZEISELSORGE

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Innere Verwaltung
-Herrn W. Pohlmann -
Landtag
Postfach 1143
4000 Düsseldorf

1.06.89

Sehr geehrter Herr Pohlmann,

anliegend übersende ich Ihnen meine Stellungnahme für die Anhörung im Landtag am 16. Juni. Ich bitte um Verständnis, daß ich Sie nicht in der gewünschten Ausfertigung von 150 Exemplaren übergebe, denn ich verfüge nicht über die entsprechenden Verfielfältigungsmöglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen bin ich
Ihr

(Krolzig)



Stellungnahme Landespolizeipfarrer M. Krolzig für die Anhörung im Landtag am 16.06.1989

1

Für die ehrenvolle Einladung zur Anhörung des Landtages zum "Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich der Polizei und der Ordnungsbehörde" bedanke ich mich. Natürlich bin ich als Polizeipfarrer kein Experte auf dem Gebiet des Datenschutzes und gestehe gerne ein, daß mein persönliches Verhältnis zu diesem Komplex ambivalent ist (s. Lukas 10,20b). Deshalb bitte ich vorab um Nachsicht, wenn meine Irrtümer offensichtlich sind und meine Sprache die nötigen Insiderkenntnisse vermissen läßt. Da ich aber andererseits an allen Fragen, die die Polizei beschäftigen, lebhaften Anteil nehme, möchte ich zu drei Problemkreisen Stellung nehmen:

- I. Notwendigkeit und Verständlichkeit der angestrebten gesetzlichen Regelung
- II. Aufgabenkatalog der Polizei
- III. Todesschuß

I. Notwendigkeit und Verständlichkeit der angestrebten Regelung.

Im Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 hat das Bundesverfassungsgericht ein informationelles Selbstbestimmungsrecht aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht entwickelt. Wir alle sollen, das ist uneingeschränkt zu begrüßen, vor den schier unerschöpflichen Möglichkeiten der modernen Informationstechnologien geschützt werden. Insoweit ergibt sich für den Gesetzgeber ein Handlungsbedarf.

Ob allerdings mit dem vorliegenden Entwurf des Guten nicht zu viel getan wurde, erlaube ich mir zu vermuten. Habe ich richtig gelesen, so hat das Volkszählungsurteil nur in bezug auf die zwangsweise Erhebung von personenbezogenen Daten eine Bindungswirkung. Dann aber ergibt sich auch nur auf diesem engeren Felde ein Regelungsbedarf. Weiter hat mich Klaus Vogelsang mit der Anmerkung nachdenklich gemacht, daß die "in weiten Bereichen des öffentlichen Lebens sich abzeichnende Tendenz zum Erlaß flächendeckender bereichsspezifischer Vorschriften zum Datenschutz ... für den abgestuften Persönlichkeitsschutz nicht erforderlich (ist). Der Gesetzgeber sollte sich auf die Bereiche beschränken, in denen die Persönlichkeitsrechte durch die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im wesentlichen Umfang tatsächlich oder wahrscheinlich gefährdet ist"¹⁾.

Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 10.02.1988²⁾ macht für mich diese hilfreiche Begrenzung erklärlich. Ein Beschwerdeführer wollte eine Sicherheitsüberprüfung nicht hinnehmen und die in diesem Zusammenhang geforderten Erklärungen nicht abgeben. Dabei

berief sich der Beamte auf Artikel 2 des Grundgesetzes und verwies auch auf die entsprechenden Passagen aus dem Volkszählungsurteil. Das höchste Gericht wollte dieser Argumentation nicht folgen und befand, daß es keiner neuen gesetzlichen Regelungen in diesem Falle bedarf, weil die entsprechenden Bestimmungen des Beamtenrechtes ausreichen. Ich frage mich, ob das denn nicht mutatis mutandis auch andere Problemfelder des Datenschutzes betrifft.

Ich halte den Preis, der für eine umfassende und flächendeckende Regelung, wie sie der vorliegende Entwurf vorstellt, für bedenklich hoch. Was auf den ersten Blick als Fleißarbeit erscheint, erweist sich bei näherem Hinsehen als zu kompliziert. Ich halte den Entwurf auf weiten Strecken für unverständlich. Unverständlich sowohl für den juristisch ungeschulten Bürger als auch für den Polizisten. Das kann nur Irritationen zur Folge haben - auf beiden Seiten. Die notwendige Handlungssicherheit gibt dieses Gesetz den Polizisten nicht. Im Gegenteil: Auf dem Hintergrund der weitgehenden Unverständlichkeit und Kompliziertheit werden sich neue Probleme ergeben. Aus ähnlichen Anwendungsbereichen weis ich andererseits, daß man hochkomplizierte Dinge durchaus ohne Substanzverlust einfach und verständlich darstellen kann. Wer Gesetze weder durchschaut noch versteht, wird sie auch nicht befolgen bzw. anwenden.

Ich meine nicht, daß allein eine sprachliche Redaktion die angesprochenen Defizite wird lösen können. Deshalb empfehle ich eine kritische Überprüfung mit dem Ziel, sowohl für den Polizisten als auch für den Bürger die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen verständlich, übersichtlich und handhabbar zu machen. Datenschutz sollte weder zur heiligen Kuh noch zu einem Fetisch gemacht werden, sondern klar und deutlich die Persönlichkeitsrechte von uns allen schützen - da, wo es notwendig und erforderlich ist.

II. Aufgabenkatalog der Polizei

Daß nach §1 Abs. 1 des neuen Entwurfes die Polizei nicht mehr für die "öffentliche Ordnung" sondern nur noch für die "öffentliche Sicherheit" zuständig sein soll, hat bei dem Städtetag Alarm ausgelöst. Entsprechende Pressemeldungen gaben die dort angestellte Vermutung wieder, daß sich die Polizei nicht mehr um Trinker und "Penner" (schlimm, daß wir noch immer dies Wort benutzen) kümmern und den "Rückzug aus der Fürsorge" antreten wird; mit dem "Freund und Helfer" sei es dann aus und vorbei³⁾. Die Städte sehen, wenn das so Realität werden sollte, neue Belastungen auf sich zukom-

men.

Ich habe keinen Anlaß an der Versicherung des Innenministeriums zu zweifeln, daß das nicht intendiert sei. Im Gegenteil: Ich erkenne mit Dankbarkeit an, daß der polizeilichen Berufsethik, die versucht, gerade diese Probleme aufzuarbeiten, sowohl von dem Ministerium als auch der Polizeiführung ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

Ich fände es traurig und fatal, wenn jetzt rabulistisch um Begriffe gestritten würde, obwohl ich andererseits weiß, daß man über sie auch die Wirklichkeit verändern kann⁴⁾. So würden Probleme überspielt, die im Interesse sowohl der Gesellschaft als auch der Polizei aufgearbeitet werden müssen. Ich erlaube mir sie stichwortartig so aufzulisten, wie ich sie sehe:

1. Es fehlt eine Polizeitheorie bzw. Polizeiphilosophie und ein sich daraus ergebender klarer, praktischer und wertorientierter Aufgabenkatalog. Deshalb bleibt auch das Berufsbild der Polizei merkwürdig blaß, was in der Zuflucht zu alten und abgegriffenen Schlagworten ("Freund und Helfer") erkennbar wird. Die Debatte um "Sicherheit" und "Ordnung" lenkt eher davon ab und kaschiert diesen Mangel. Solange er besteht, wird das makabre Schwarze-Peter-Spiel andauern.

2. Die Polizei wird seit Jahren angesichts anschwellender menschlicher Probleme in unserer Gesellschaft weiterhin alleingelassen. Für Auffällige, Alkoholiker, Nichtseßhafte, psychisch Kranke, Suizidanten, Behinderte etc. fehlt eine organisierte Krisenintervention außerhalb der üblichen Bürozeiten, vor allem aber an Wochenenden. Es ist bitter, daß das seit Jahren allen Kundigen bekannt ist, auch im Grundsatz bejaht, aber stets mit dem phantasielosen Verweis auf die Kassenlage abgeblockt wird. Hier liegen beklagenswerte Versäumnisse vor. So werden die Betroffenen in großer Zahl zu polizeilichen "Fällen". Polizisten sind damit teilweise erheblich überfordert, wenngleich auch viel guter Wille zu konstatieren ist. Mich erschreckt, daß von den Kollegen Verhältnisse, Zustände und Überforderungen in ähnlichen Begriffen beschrieben werden, wie wir sie kürzlich aus dem Milieu von Krankenhäusern und Pflegestationen hörten. Lassen Sie es mich biblisch sagen: Wer Ohren hat zu hören, der höre! Statt um Begriffe zu streiten, sollten endlich vernetzte Hilfsangebote geschaffen werden, in denen durchaus die Polizei ihren Ort haben kann und muß. Niemand kann die Städte hier aus der Pflicht entlassen. Nach meinem Kenntnisstand gibt es bisher keine brauchbare Untersuchung, inwie-

MMZ 10 / 276 1

weit die Polizei durch sozialpsychologische Problemlagen (s.o.) in Anspruch genommen wird. Als erstes sollte diese Lücke geschlossen werden.

3. Wer für die Polizei soziale Handlungskompetenz fordert, die in ihrem Binnenraum erfahrbar und im Umgang mit dem Bürger praktiziert wird, muß die dafür nötigen Voraussetzungen schaffen. Ich bekenne mich dazu und vermute, daß das erst in zweiter Linie ein finanzielles Problem ist. Es ist zuerst eine Frage an uns alle, welche Polizei wir denn eigentlich wollen. Vielleicht kann die Debatte um das neue Polizeigesetz helfen, hier die notwendige Klarheit zu schaffen.

III. Todesschuß

Ich habe mich in verschiedenen Zusammenhängen gegen eine Änderung unserer gesetzlichen Bestimmungen in dieser Frage ausgesprochen. Ich nehme hier noch einmal dazu Stellung, weil ich dem Anschreiben zu dieser Anhörung entnehme, daß der Landtag auch diesen Komplex diskutieren wird.

Mich hat ein in der letzten Zeit oft gehörtes Argument nachdenklich gemacht: Alles ist geregelt - vom Ansprechen des Bürgers bis hin zum Datenschutz; nur für den schwersten möglichen Eingriff durch die Polizei, nämlich die gezielte Erschießung eines Menschen, fehlt die Ermächtigung bzw. klare Regelung. Das hat für viele zweifellos auch Signalwirkung, die sich in der Behauptung Luft macht: "Das wollen sie bewußt im Nebel lassen". Daß damit beim Bürger keine Klarheit und beim Polizisten kaum Handlungssicherheit entstehen kann, liegt auf der Hand.

Hier kann nur eine öffentliche Debatte weiterhelfen, die nüchtern und ohne Verdächtigungen geführt werden muß. Festzuhalten ist: Weder steht bei der Einführung einer gesetzlichen Regelung der freiheitliche Rechtsstaat noch das christliche Abendland auf dem Spiel, andererseits bedeutet ihr Fehlen weder einen Freibrief für brutale Geiselnahme noch eine Schwächung der Polizei. Wahrscheinlich können wir uns auch noch darauf einigen, daß - wenn überhaupt - der gezielte Todesschuß nur zur "Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr" möglich sein sollte, womit die "körperliche Unversehrtheit" ⁵⁾ ausgeschlossen bleibt. Andererseits: Die Einführung einer gesetzlich klaren Regelung würde m.E. nicht unerhebliche Auswirkungen auf das Wertbewußtsein haben.

Wenn man eine Regelung will, dann sollte man sie auch glas-klar formulieren. Die begrenzende Formulierung des § 42,3 ME "...nur zulässig, wenn..." ist in meinen Augen auch nicht die lupenreine, gesetzliche Regelung des "finalen Rettungsschusses", wie sie von vielen gepriesen und angepriesen wird.

Die Redlichkeit verlangt den Hin-

weis, daß "Gladbeck" nicht anders gelaufen wäre, wenn unser Bundesland § 41, Abs. 2 des Musterentwurfes seinerzeit übernommen hätte. Alle mir erreichbaren Fachleute sind sich in dieser Frage einig. Man sollte die Debatte deshalb völlig von diesem traurigen Ereignis lösen, andererseits aber auch nicht übersehen, daß sie gerade nach Gladbeck (also ohne sachlich zwingenden Grund) leidenschaftlich aufgenommen wurde. Gibt es also keinen hinreichenden, aktuellen Anlaß, so sollte man sich sehr viel Zeit mit einer neuen, gesetzlichen Regelung lassen. Auf jeden Fall sollte man denen nicht auf den Leim gehen, die augenblicklich den "schlappen" Staat madig machen. Die werden nicht von der Sorge um die Polizei sondern von dem Drang nach Macht umgetrieben.

Jeder konnte es wissen: Natürlich gibt es bei den nordrheinwestfälischen SEK-Kommandos Präzisionsschützen, die den gezielten Todesschuß ständig üben (nach Lage der Dinge werden ihn im Zweifelsfall auch nur sie ihn ausführen). Da wurde nichts in der Schwebe gehalten, auch juristisch war die Frage hinreichend klar ⁶⁾. Im Gegenteil: Es gab frühere Lagen, in denen er bereits von der Führung für die Einsatzkräfte "freigegeben" war. Man hielt die juristische Konstruktion über den Begriff "angriffsunfähig machen" für ausreichend. Man sollte hier nicht unnötig problematisieren und darauf verweisen, daß es noch keine höchstrichterliche Entscheidung über die Tragfähigkeit gibt. Im Zweifelsfall sollte man sie getrost abwarten.

Man kann es drehen und wenden wie man will: Die juristisch heikle Frage, ob sich denn hoheitliches Handeln des Staates auf den "Jedermannparagrafen" von Notwehr und Nothilfe zurückziehen kann, verdeckt ein schwieriges Problem: Letztlich stehen wir vor der Entscheidung, ob der Staat des Grundgesetzes einen Menschen bewußt und gezielt erschießen lassen darf oder nicht. Um nichts anderes als diesen singulären und gravierenden Einschnitt (ich halte ihn für schwerwiegender als die Debatte um den Schwangerschaftsabbruch; da ging es um die Frage, inwieweit die Tötung menschlichen Lebens nicht strafbar ist - hier muß der Staat klipp und klar sagen, ob er selbst töten lassen darf) geht es bei der von manchen geforderten Regelung. Sprachliche Verkleisterungen von "außer Gefecht setzen" bis zum "finalen Rettungsschuß" können darüber nicht hinwegtäuschen. Dazu sage ich zunächst: Das darf er nicht, weil das mit dem Verständnis unserer Grundwerte, deren eminent ethischer Bezug auf der Hand liegt, unvereinbar ist. Insofern ist der Entwurf des saarländischen Innenministers konsequent und klar, der den Todesschuß verbietet und erklärt, daß er auch nicht unter dem Begriff der "Angriffsunfähigkeit" gewisser-

maßen durch die Hintertür hereingeholt werden kann.

Die Behauptung, der gezielte Todesschuß durch die Polizei sei die Wiedereinführung der Todesstrafe auf kaltem Wege, ist sicherlich polemisch. Andererseits habe ich von einem juristischen Gutachten gehört, das ausführt, eine mögliche Wiedereinführung der Todesstrafe - auch mit einer Zweidrittelmehrheit im Parlament - sei nicht möglich, da sie gegen Artikel 1 des Grundgesetzes verstoßen würde. Das gleiche aber muß dann, so vermute ich, für den gezielt tödlichen Schuß durch die Polizei gelten. Andererseits kann ich mir durchaus vorstellen, daß es Situationen geben kann, in denen es als ultima ratio keine andere Möglichkeit für die Polizei gibt. Klaus Stern, der im übrigen eine gesetzlich klare Regelung verlangt, spricht zurecht davon, daß der Todesschuß der "exorbitante Einzelfall" ⁷⁾ ist. Ob der aber regelungsbedürftig, vor allem aber durch Juristen regelungsfähig ist, bezweifle ich. Die Probleme, wie ich sie sehe, erlaube ich mir kurz aufzulisten:

1. Regelt man den Todesschuß öffentlich-rechtlich, so ist er damit noch lange nicht moralisch-ethisch für den Polizisten gelöst. Um ihn muß es uns aber gehen! Seine persönlichen Belastungen, die man nicht hoch genug veranschlagen kann, bestehen so und so (Post-Shooting-Trauma). Niemand sollte sich täuschen: Im übrigen wird trotzdem die Staatsanwaltschaft gegen den Polizisten zunächst ermitteln. Der Schütze bleibt juristisch wie ethisch-moralisch verantwortlich. Diese Verantwortung kann ihm niemand abnehmen. Wir alle können und müssen ihm aber helfen, sie zu tragen. - Weiter: Was geschieht mit einem Schützen, der die Anordnung zum Todesschuß nicht ausführt: Kann er disziplinarisch bestraft werden (für mich unvorstellbar) oder hat er die Möglichkeit der Gewissensentscheidung (so jedenfalls Minister Schnoor)? Der Verweis, das hätte er vor Eintritt in die Polizei klären müssen, kann nicht verfangen. Auch dem Berufssoldaten wird selbst nach mehrjährigem Dienst in den Streitkräften die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen zugestanden.

2. Es gab 54 Geiselnahmen von 1977 bis 1988 in der Bundesrepublik, davon 32 in unserem Bundesland, von denen wiederum 29 unblutig durch Klugheit und Umsicht der eingesetzten Beamtinnen und Beamten gelöst wurden. Der gezielte Todesschuß wurde nicht ausgeführt. Das hat nichts mit Zufall sondern ausschließlich mit der hohen Professionalität der eingesetzten Polizistinnen und Polizisten (z.B. Verhandlungsgruppe, unblutiger Zugriff durch SEK etc.) zu tun. In Bayern, das den Musterentwurf übernommen hat, wurde er dagegen viermal angewandt.

Das ist sicherlich kein letzter Beweis dafür, daß eine gesetzliche Regelung dieses Instrument als probaten Problemlöser erscheinen läßt, andererseits macht es doch nachdenklich (ich darf darauf verweisen, daß man seinerzeit die Notlagenindikation der Schwangerschaftsunterbrechung als großen Ausnahmefall verstanden wissen wollte; zwischenzeitlich wird sie tausendfach als Möglichkeit zur massenhaften Tötung benutzt). Hat man ersteinmal die klar formulierte Möglichkeit, dann besteht die Gefahr, daß sie sehr schnell als "das einzige Mittel" ⁸⁾ angesehen wird, um schwierige Einsätze zu erledigen.

3. Das Täterverhalten wird sich auf die neue Möglichkeit einstellen. Jeder, der einmal bei der Bundeswehr eine Handgranate gezündet hat weiß, daß man sie gewissermaßen stundenlang in der Hand halten kann, ohne daß etwas passiert. Sie explodiert erst, wenn sich die Faust öffnet - was beim gezielten Todesschuß der Fall wäre. Weitere Varianten im Täterverhalten, die einen gezielten Todesschuß unmöglich machen, lassen sich denken und wurden wohl auch schon real angewandt.

4. Es gibt keine Gewähr für das Gelingen des Todesschusses. Soli das zentrale Nervensystem ausgeschaltet werden, so muß am Kopf ein Bereich getroffen werden, der etwa die Größe eines 5,-DM-Stückes hat. Ich kann mir fürchterliche Situationen denken, in denen das mißlingt. Ich stelle mir weiter vor, daß eine schwerverletzte Geisel später klagt und erklärt, daß sie gar nicht durch einen solch gezielt tödlichen Schuß gerettet werden wollte. Auch dann hilft wieder nur eine juristisch gangbare aber, für die Betroffenen

ethisch problematische Hilfskonstruktion.

5. Ich kenne Einsatzleiter der Polizei, die erklären, daß sie den gezielten Todesschuß nicht benötigen, da sie über andere Einsatztechniken verfügen. Hier sollte sich der Landtag noch näher kundig machen.

Was würde eigentlich geschehen, wenn am Ende der Debatte erklärt würde, daß sich diese Problematik einer Regelung entzieht? Möglicherweise müssen wir hier lernen, mit Aporien zu leben, angesichts derer doch verantwortlich gehandelt werden muß. Unabdingbar dafür aber ist, daß das von allen, gerade auch den Politikern, mitgetragen wird. Es gibt viele Polizisten, die meinen, die Politik läßt sie im Stich; deshalb fordern sie für den Fall, der uns beschäftigt, eine klare gesetzliche Lösung. Ich rate hier zur Vorsicht! Ich kann mir durchaus eine mißglückte Geiselfreiung vorstellen, nach der dann sinngemäß argumentiert wird: "Was will denn die Polizei noch, nun haben wir ihnen doch schon die gewünschten Gesetze gegeben..." Die Polizei braucht vor allem vertrauensvolle Unterstützung, die ihre Entscheidungen in schwierigsten Ausnahmesituationen mitträgt. Ich halte in diesem Zusammenhang die Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche vor Mogadischu für vorbildlich: "Hier sind die Verantwortlichen vor letzte Gewissensentscheidungen gestellt. Wir versichern sie in dieser Situation unserer Bereitschaft, ihre Entscheidungen mit Vertrauen aufzunehmen und rufen dazu auf, auch die Folgen gemeinsam zu tragen"⁹⁾. Damit würde vermieden, daß der Schütze als der allein verantwortliche erscheint. Wir alle sind

es.

6. Die Politik muß Klarheit schaffen. Ich stelle mir eine Lage ähnlich wie Gladbeck vor, in der SEK-Kräfte länderübergreifend vor der Frage des Todesschusses stehen: In Nordrheinwestfalen gibt es eine erklärte juristische Konstruktion (s.o), in Rheinland-Pfalz kann man sich auf den implantierten Absatz des Musterentwurfes beziehen, im Saarland aber dagegen ist der Todesschuß expressis verbis ausgeschlossen (wenn denn die bisherigen Vorlagen Gesetzeskraft gewinnen). Das halte ich für unzumutbar. Hier liegt ein Problem, dem sich die ständige Konferenz der Innenminister verstärkt zuwenden muß. Förderalistische Grundsätze dürfen nicht zu Fußangeln für Polizeibeamte werden.

Schlußbemerkung: Ich sehe allenthalben nur Aporien und befinde mich selbst in ihnen. Einen sicheren Ausweg erkenne ich nicht. Ethisches Nachdenken aber kann helfen, den Aporien nicht auszuweichen sondern sie auszuhalten, um in ihnen verantwortliches Handeln zu ermöglichen.

- 1) Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit, BD. 39, S. 269
- 2) 2. Senat (3. Kammer) - 2BvR 522/87-
- 3) vgl. Rheinische Post vom 24.05.1989
- 4) "Ist das Reich der Begriffe erst revolutioniert, hält die Wirklichkeit nicht mehr stand", Hegel.
- 5) vgl. Musterentwurf
- 6) vgl. Kurt Gintzel, den früheren Direktor der Bereitschaftspolizei NW in: Deutsche Polizei 10/88
- 7) Kölner Stadtanzeiger 2.9.1988
- 8) Musterentwurf § 41, Abs. 2
- 9) abgegeben am 16.09.1977. Der Einsatz der GSG 9 war am 18.10.1977.

MMZ 10 / 2761